

konflikt ein universelles soziales Phänomen — dann kann es keine klassenlose Gesellschaft geben... Oder es gibt eine klassenlose Gesellschaft — dann ist Marx' Klassentheorie eine durchaus unverbindliche Beschreibung eines einmaligen historischen Prozesses.²⁷

Für das Verständnis der Staatsentstehung ist aber gerade die Unterscheidung zwischen antagonistischen und nichtantagonistischen Widersprüchen in der Gesellschaft wesentlich. Die Entstehung des Privateigentums, der Klassen und des Staates und Rechts war Umschlag nichtantagonistischer in antagonistische Widersprüche. Staat und Recht entstanden, weil die Gesellschaft sich in antagonistische Klassen gespalten hatte.

Wie unterschiedlich im einzelnen bürgerliche Staatstheoretiker der Gegenwart die Staats- und Rechtsentstehung kennzeichnen mögen, das Ziel ist einheitlich: Der Zusammenhang zwischen Herausbildung der antagonistischen Klassengesellschaft und Staatsentstehung und somit der Klassencharakter des Staates soll geleugnet werden. So heißt es in einem amerikanischen Kompendium: „Politische Herrschaft in ihrer Urform wurde also tätig nicht, um eine andere Klasse oder Schicht der Gesellschaft, sondern um *sich selbst* zu schützen — indem sie sich in ihrer Rolle als Wahrerin des gesellschaftlichen Ganzen legitimierte. Die beiden elementaren Schichten waren die *Herrschenden* und die *Beherrschten*; die Herrschenden aber ‚machten‘ sich sozusagen selbst, sie waren nicht die Schöpfung anderer, etwa einer besitzenden‘ oder ökonomisch begünstigten Klasse.“²⁸

Derartige unwissenschaftliche Darstellungen verfolgen letztlich das Ziel, den historischen Charakter des Staates zu negieren und damit auch auf diese Weise dazu beizutragen, den bestehenden imperialistischen Staat als unausweichliche Notwendigkeit zu verklären.

27 a. a. ö., s. 148 f.

28 E. R. Service, *Ursprünge des Staates und der Zivilisation*, Frankfurt/a. M. 1977, S. 13.